

Kantonsratsbeschluss

Vom 11. Mai 2004

Nr. RG 030/2004

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 – Beitritt zum Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

!!! Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 40 Absatz 2, 71, 72 und 85 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Februar 2004 (RRB Nr. 2004/429), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 10 Absatz 3 ist aufgehoben.

Als § 10^{bis} wird neu eingefügt:

§ 10^{bis}. Auslagerung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Kantonspolizei und Beitritt zum Konkordat

¹⁾ Die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

²⁾ Zu diesem Zweck tritt der Kanton Solothurn dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch bei.

³⁾ Der Regierungsrat ist befugt, den Beitritt zu erklären und Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

⁴⁾ Der Kantonsrat bewilligt die zum Vollzug des Konkordats notwendigen finanziellen Mittel.

⁵⁾ Bei Bedarf können spezialisierte Weiterbildungskurse am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN) oder an anderen Fachinstitutionen besucht werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 91, 746 (BGS 511.11).

Gabriele Plüss
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn (3)
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
BGS
GS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (106/2004)